Satzung
des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
Regionalverband Oberbarnim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Oberbarnim e.V.“ Der Regionalverband Oberbarnim ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. und des NABU-Landesverbandes Brandenburg und erkennt deren Satzungen an.

2. Er hat seinen Sitz in Bad Freienwalde und ist in Frankfurt/Oder in das Vereinsregister eingetragen.

3. Die Postanschrift und Telefonnummer sind die der/des Vorstandsvorsitzenden des Regionalverbandes. Der Vorstand kann eine andere Regelung beschließen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Regionalverbandes ist der umfassende Schutz der Natur, der Landschaft und der Umwelt.

2. Die Aufgaben und Ziele des Regionalverbandes sind vor allem:

    a. ressourcenschonendes, umweltverträgliches Leben und nachhaltiges Wirtschaften zu fördern,
    b. die Landschaft zu schützen und zu pflegen,
    c. die Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten mit zu erforschen, zu erhalten, zu verbessern bzw. wieder herzustellen,
    d. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformation im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
    e. den Natur- und Umweltschutzgedanken im Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung, zu fördern und zu verbreiten,
    f. im Sinne des Verbandszwecks einzuwirken auf die Gesetzgebung und Planungen öffentlicher Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevanter Gruppen und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Regionalverband betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in seinem Bereich.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den NABU ist schriftlich zu stellen. Die Beitragszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem NABU erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und ist vom Vorstand spätestens drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 15 der vom Regionalverband betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
    - die Wahl des Vorstandes und der mit der Kassenprüfung beauftragten Personen,
    - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
    - die Behandlung von Anträgen,
    - Satzungsänderungen,
    - die Auflösung des Regionalverbandes.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
    a) einer oder einem Vorsitzenden,
    b) einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
    c) einer Kassiererin oder einem Kassierer sowie
    d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

    Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der/m Kassierer/in jeweils allein, im Übrigen durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 100,00 € der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

2. Der Vorstand vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und führt entsprechend der Satzung die laufenden Geschäfte.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauern von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Besteht in dem vom Regionalverband betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU)e.V.“, so kann die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.

3. Einmal jährlich ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Kassenbericht vorzulegen.

4. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch mindestens eine von zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragen Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Regionalverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit ¾-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des Regionalverbandes nicht berührt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Billigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6, Abs. 6 der Satzung des Regionalverbandes in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2006 angenommen und am 7. März 2014 sowie am 20. März 2015 geändert.